

Autohausticker: Recht

Ausgabe 13/ November 2011

HIS – Hinweis- und Informationssystem der Versicherer



RA Florian Decker
Autor



RA Volker Simmer
Gesellschafter

Einige werden in den vergangenen Monaten schon einmal vom so genannten HIS gehört haben. Aus gegebenem Anlass und weil andere evtl. noch keinen Kontakt dazu hatten oder die Relevanz des HIS für das Autohaus nicht auf Anhieb erkannt haben, möchten wir diesen Newsletter dem HIS widmen.

In einer vor Kurzem von unserer Kanzlei betriebenen Unfallschadenabwicklung erhielt der Betroffene die Mitteilung, dass im Rahmen der Schadenabwicklung Daten wie Kennzeichen, Kfz-Identnummer und Schadenart an das HIS weitergegeben worden seien, welches von der informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden betrieben werden. Dabei seien „keine Daten bezüglich Ihrer Person“ weitergegeben worden.

Nach Begründung der Versicherer dient das System zur Vermeidung von Versicherungsmissbrauch, zur Prüfung von Versicherungsanträgen etc.pp. Es sollen „erhöhte Risiken“ festgestellt werden können. Auch eine Meldung zur Person selbst soll möglich sein, wenn diese ungewöhnlich oft in Zusammenhang mit Schadenmeldungen auftauche.

Das System ist zum einen datenschutzrechtlich durchaus bedenklich, z.B. ist die o.g. Aussage, dass keine personenbezogenen Daten weitergegeben wurden schon deshalb falsch, weil das Kfz-Kennzeichen über die Zulassung durchaus einer Person zuzuordnen und damit personenbezogenes Datum ist.

Zum anderen verschafft die HIS-Meldung den Versicherern nur einen weiteren Grund eine Regulierung eines späteren Schadens ganz oder teilweise (unberechtigt) zu verweigern, weil „ein Vorschaden vorliegt“. Wenn z.B. ein Schaden auf Gutachtenbasis abgerechnet wird - und das ist vom Gesetz als vollkommen legale Möglichkeit so vorgesehen - und der Geschädigte den Nettoschadenbetrag einstreicht und eine günstigere aber sehr wohl fachgerechte anderweitige Reparatur bezahlt, so würden die Versicherer daraus aufgrund der HIS-Meldung später mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen „unreparierten Vorschaden“ machen. Folge wäre die Regulierungsverweigerung oder zumindest Abzüge mit dem Argument, dass angeblich Vorschäden doppelt abgerechnet würden, obwohl dies erweislich unwahr wäre.

Lässt man also den Verbleib der HIS-Meldung zu, so öffnet man der Versicherung die Tür eine spätere Regulierung zu behindern nur noch weiter, als dies ohnehin der Fall ist.

Es kann dem Unfallgeschädigten also nur geraten werden - und auch das Autohaus sollte im Falle der Unfallreparatur/-regulierung darauf hinweisen, um eigene Nachteile bei der Durchsetzung der abgetretenen Ersatzforderung zu vermeiden - bei jedem Schaden hernach die Löschung der HIS-Meldung bzw. der darin enthaltenen Personenbezüge gemäß Datenschutzrecht zu verlangen.

Ob dies jeweils möglich ist, hängt natürlich vom konkreten Einzelfall und dem konkreten Inhalt der jeweiligen Meldung zusammen. Jedoch sollte der Versuch im Hinblick auf das Vorstehende nicht unterbleiben! Auch sollte man ggf. einmal - was wie bei der SCHUFA möglich ist - zu einer „kostenlosen Selbstauskunft“ - Einholung raten.

Näheres siehe: <http://www.informa-irfp.de/de/index.html>. Bei Zweifeln im Einzelfall, rufen Sie uns gerne an.

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...
In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten
Direktkontakt: 150,-€
Expressantwort: 120,-€
Schnellantwort: 90,-€
zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passwordhotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen